

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise
<b>(Mehrtägige) Fahrten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kinder, die eine Kindertageseinrichtung<sup>1</sup> besuchen oder für die Kindertagespflege<sup>2</sup> geleistet wird</li> <li>Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mehrtägig</li> <li>Gemeinschaftlich<sup>3</sup></li> <li>Außerhalb des (Schul-) Geländes<sup>4</sup></li> <li>In Verantwortung der Schule/KiTa<sup>5</sup></li> <li>Im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen<sup>6</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen</li> <li>Aufwendungen müssen durch Schule/KiTa selbst unmittelbar veranlasst worden sein<sup>7</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewilligung des Bedarfes erfolgt über die Bildungskarte<sup>8</sup></li> <li>Höhe der Gutschrift: 1.000,00 € pro Bewilligungszeitraum<sup>9</sup></li> </ul>

<sup>1</sup> Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (Krippe, Kindergarten, Tagespflege).  
<sup>2</sup> Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.  
<sup>3</sup> Es muss sich um eine gemeinschaftliche Aktivität handeln. Die in Frage kommende Gemeinschaft ist dabei nicht auf die Klasse beschränkt (Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 77.).  
<sup>4</sup> Nicht erfasst werden schulische Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden (vgl. Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 78.).  
<sup>5</sup> Um eine schulische Veranstaltung handelt es sich, wenn die Schule/KiTa die Organisation und die Durchführung des Ausfluges verantwortet (vgl. Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 76.)  
<sup>6</sup> Ob die Fahrt im Rahmen der „schulrechtlichen Bestimmungen“ stattfindet, bestimmt sich nach den Voraussetzungen des Nds. Schulfahrtenerlasses. Der Schulvorstand kann bezüglich der Dauer und der Zielorte von Schulfahrten, der Schullandheimaufenthalte und der Schüleraustauschfahrten ins Ausland abweichend vom Schulfahrtenerlass über die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume entscheiden. Bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume treten die schuleigenen Regelungen an die Stelle der Erlassvorgabe.  
<sup>7</sup> Dies ist der Fall, wenn die Aufwendungen für die Durchführung des Ausfluges bzw. der Fahrt erforderlich sind, mit der Fahrt in unmittelbarem Zusammenhang stehen und unvermeidlich sind (Falterbaum in: Hauck/Noftz, SGB, 11/20, Rn. 33.; sh. LF § 28, Kap. 5.1.2.2.).  
<sup>8</sup> Leitfaden § 28; Kap. 5.1.1.3., zum Bewilligungsablauf: JCI > TS Bildungskarte > Kasten Nr. 4: Verfahren > PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte.  
<sup>9</sup> JCI > Kasten Nr. 3: Vorgaben > Interne Weisung – Bewilligung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte > Kap.: 2.2: Höhe der Gutschriften.

Bezugsdokumente:

- Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BKG
- Interne Weisung – Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte
- PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck